

## ALLGEMEINE LITERATUR - ZEITUNG

Mittwochs, den 5. November 1806.

## G E S C H I C H T E.

MÜNSTER, in Comm. b. Aschendorf: *Beiträge zur Geschichte Westphalens, zugleich Versuch einer Provinzialgeschichte der merkwürdigen Grafschaft Bentheim. Aus Urkunden und gleichartigen (?) Nachrichten von F. F. von Raet von Bügelskamp. 1805. Erster Theil. 286 S. Zweyter Theil. 253 S. 8. (2 Rthlr. 4 gr.)*

Nach der Einleitung, welche eine allgemeine Uebersicht von den vorzüglichsten Veränderungen in der Verfassung der Grafschaft Bentheim enthält, hoffen wir, daß der Vf., wie *Möser* und *Kindlinger*, sein vorzügliches Augenmerk auf diesen Hauptgegenstand jeder deutschen Specialgeschichte richten würde; allein diese Erwartung wurde nicht befriedigt. Zwar werden dem Geschichtsforscher die vielen, bey dieser Arbeit benutzten, Urkunden reichhaltigen Stoff zu interessanten Bemerkungen auch in der eben erwähnten Rücksicht darbieten; allein der Vf. beschäftigt sich größtentheils nur mit der schon von *Jung* bearbeiteten Geschichte des gräblich Bentheimischen Hauses, und andrer mit diesem in Verbindung stehenden Geschlechter, die er mehr chronologisch, als pragmatisch, und häufig mit den Worten der Documente selbst erzählt, wobey sogar die Zeugen und andre Nebenumstände mit großer Umständlichkeit angeführt sind.

Ueber die ältere Geschichte der Grafschaft Bentheim ist kein neues Licht verbreitet; und schwerlich wird ihm ein Kenner der ältern Verfassung bestimmen, wenn er S. 15. mit *Jung* behauptet: daß sich der erste Keim derselben als ein Pagus oder Gau unter den Franken, und vielleicht schon früher als eine Gutsherrschaft zwischen den Flüssen Vechte und Dinkel angeben lasse, indem ein eigentlicher Gau, der viele Haupthöfe in sich faßte, schwerlich aus einer geschlossenen Gutsherrschaft oder Dynastie entstehen konnte. Erst mit der Gräfin Gertrude aus dem uralten Guelfischen Hause, welcher Bentheim als Erbgut gehörte, und die sich in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mit Otton von Rheineck vermählte, verschwindet die Dunkelheit aus der Bentheimischen Geschichte. Ihr Sohn Otto II. kommt schon unter dem Namen eines Grafen von Bentheim vor; doch wird er bisweilen auch Burggraf genannt. (Worüber urkundliche Zeugnisse hätten angeführt werden sollen.) Da er 1148 in Gefangenschaft ohne männliche Erben starb, so fiel Bentheim an seine Schwester, die mit dem Grafen Dietrich VI. von Holland vermählt  
A. L. Z. 1806. Vierter Band.

war. Aus der Geschichte der holländischen Grafen zeichnen wir folgende merkwürdige Umstände aus. Von Balduin (der wegen der Burggrafschaft und des Thürhüteramts zu Utrecht Vasall des dasigen Bischofs war) findet man die älteste Urkunde in dem Bentheimischen Archiv. Sie ist 1240. ausgestellt und enthält einen Vergleich mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück und andere Edeln über die Freygrafschaft Vlothore, die Schutzgerechtigkeit über das Rheda'sche Gotteshaus und einige andre Gegenstände. Da als Zeuge Nicolaus *Truchseß von Bentheim* erwähnt wird: so ist dieses ein neuer Beweis von dem Ungrund des gewöhnlichen Vorgebens, daß die höhern Hofbeamten ein ausschließendes Vorrecht des Fürstenstandes gewesen. Eben so merkwürdig ist eine Theilungsurkunde Otto IV. oder V. mit seinem Bruder Egbert vom 25. Jul. 1267., woraus sich ergibt, daß ersterer die Ansprüche seiner Gemahlin Heilwig auf die Grafschaft Tecklenburg wirklich behauptete. (Wie übrigens Tecklenburg von Bentheim wieder getrennt wurde, wird nicht angegeben, obgleich solches mit gleichem Recht wie die Erwerbung dieses Landes in die Bentheimische Geschichte gehört.) Derselbe Otto ließ sich zuletzt ins deutsche Ordenshaus zu Utrecht aufnehmen, und machte diesem (wie in einer Urkunde vom 5. Jun. 1277. erwähnt wird) eine Schenkung, mit Einwilligung seines Sohnes Egbert, der sich dabey aller seiner Ansprüche nach *Canonischen und Civilrechten* begab. Daß übrigens die einheimischen Rechte durch das fremde Recht noch gar nicht verdrängt waren, zeigt ein Privilegium der Stadt Schüttort von 1295. In demselben wurden unter andern zwey Drittel der Gerichtseinkünfte den Einwohnern zugeeignet; ein Drittel dagegen sollte der Graf erhalten, so wie alles, was solche Sachen einbrächten, die mit dem *Schwerdt* entschieden würden. Eine andre Urkunde von 1307., worin der Graf von Bentheim Johann die Burggrafschaft Utrecht dem Bischof Guido von Awesnes unter der Bedingung zurückgab, daß sie der Bischof dem Dynasten Gysbrecht von Göye wieder verleihen möchte, ist sowohl deswegen merkwürdig, weil sie den Umfang derselben bestimmt, als auch wegen der plattdeutschen Sprache, in der sie zuerst statt der bisher in den Bentheimischen Urkunden üblichen lateinischen abgefaßt ist. — An einem westphälischen Landfrieden von 1386. nahm der Graf Bernard von Bentheim Antheil. Mit dem in der Reichsgeschichte so berühmten schwäbischen Bund möchten wir diesen Friedensverein nicht vergleichen, denn er enthielt bloß sehr gewöhnliche Beschränkungen des Fauftrechts. Es sollten nämlich vermöge des-

selben im Frieden seyn: Kirchhöfe, stille Einwohner mit ihren Gütern, Kaufleute, Reisende, weidende Pferde, Pflüge und Pflüger, Wagen und Karren mit ihren Pferden und sonstigen Zugthieren, Holz-, Wein-, Korn und Hopfenleser; Leute des Hofes, Bürger, Bauern, Frauen, geistliche und weltliche Jungfrauen, wann sie in ihren Heimathen blieben und nicht raubten, (Sonderbar genug ist es, daß diese Bedingung der Befriedung von Frauen und Jungfrauen beygefügt ist), Jäger, Leute die zu Pferde oder zu Fuß zur Kirche wollten, alle Hausväter, die über ihre Eigenbehörigen nach Willkür schalten könnten. (Dieser letzte Zusatz ist unverfänglich und bey nahe möchten wir glauben, daß es vielmehr heißen sollte: Eigenbehörige über die der Hausvater nach Willkür schalten kann.) Unter den übrigen Urkunden dieses Zeitraums zeichnen wir noch eine Lehnverordnung des Grafen Bernard von Bentheim aus vom 9. Januar 1414. Sie zeigt von dem großen Ansehen und den Rechten der Burgmänner, die allerdings in einigen Graf- und Herrschaften einen ähnlichen Einfluß auf die Angelegenheiten ihres Landesherrn hatten, wie die Domkapitel in geistlichen Ländern.

Mit dem Grafen Bernhard endigte sich 1421. der Mannstamm der Grafen von Bentheim aus dem Holländischen Hause. Ihm folgte sein Neffe Everwin I. aus dem Hause Güterswyk, welcher der Stammvater der nachherigen Grafen von Bentheim und Steinfurt und hernach auch von Tecklenburg - Rheda wurde. Dessen Ursprung giebt Anlaß zu einigen Nachrichten über die Herrschaft Gyterswyk, deren Besitzer *edle Herren* genannt wurden, welches (wie wir gegen den Vf. erinnern) eine Folge ihres Dynastenstandes war, nicht aber ihrer Reichsunmittelbarkeit. Uebrigens nimmt mit diesem Everwin die neue Geschichte ihren Anfang. Unter dessen Nachkommen wurde die von ihm durch Heirath erworbene Herrschaft Steinfurt (auf deren Geschichte der Vf. schon in dem Vorhergehenden beständige Rücksicht nahm) von Bentheim wieder abgefondert. Aber der Familienvertrag von 1487. legte den Grund zu einer neuen Vereinigung. In diesem wurde festgesetzt: „daß in beiden Ländern und Häusern der Mannstamm, und zwar der Erbsohn oder die Söhne in jedem Lande ungetheilt succediren sollten; stürbe in einem dieser Länder und Häuser der Mannstamm aus, so sollten der Erbsohn oder die Söhne des andern Hauses beide Länder ungetheilt beerben. Von den Töchtern in beiden Häusern und Ländern sollte die älteste mit 3000 goldnen rheinischen Gulden, die zweyte mit 2000, die dritte mit 1000 an Standesperonen vermählt werden; aber dabey auf die Erbfolge in Land und Leuten Verzicht leisten. Wäre in einem der beiden Häuser eine einzige Tochter, so sollte sie mit 8000 Fl. abgefunden werden.“ — Die Reformation nahm seit 1544. in der Grafschaft überhand, als sich die Grafen zur lutherischen Lehre bekannten, und die meisten Unterthanen, mit Ausnahme der nur noch in geringer Zahl übrigen adligen Landstände, welche zum Theil im benachbarten Hochstift Münster

ansässig waren, diesem Beyspiele folgten. Von den Ursachen und Wirkungen dieser Religionsveränderung, so wie von dem spätern Uebergang der Grafen zur reformirten Religion, wird viel zu wenig gesagt, da es doch wohl an glaubwürdigen Nachrichten hierüber nicht fehlen konnte.

Eben so wenig wird von dem Ursprung der neuern landchaftlichen Verfassung erwähnt, der wahrscheinlich auch in das 16te Jahrhundert zu setzen ist, obgleich die ältesten Landesrecessse (deren Inhalt umständlich angeführt wird) erst seit 1627. vorkommen. — Eine ganze Reihe interessanter Begebenheiten nimmt durch die Vermählung des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim mit einem geldrischen Fräulein Gertrud von Zelt ihren Anfang. Denn über die Nachfolge der in dieser Ehe erzeugten Söhne entstanden große Successionsstreitigkeiten, an welchen auch mehrere fremde Staaten Antheil nahmen. Eine Hauptrolle dabey spielte der kriegerische Bischof von Münster, Christoph Bernard von Galen, der sogar gedachten Grafen auf der Landstraße aufheben ließ, und zur Annahme der katholischen Religion nöthigte. Alle diese Irrungen aber und die darauf folgenden Verträge leiden keinen Auszug. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit der ausführlichen und actenmäßigen Geschichte von der den 22. May 1752. erfolgten Verpfändung der Grafschaft Bentheim an den König von England als Kurfürsten von Hannover, welche die große Schuldenlast veranlaßte, die sowohl eine Folge der bisherigen Streitigkeiten, als des Spanisch-Niederländischen und dreißigjährigen Kriegs war. Wir wollen daher hiervon nur soviel bemerken, daß obgleich die Verpfändung nur 30 Jahr dauern sollte, dessen ungeachtet die Wiedereinlösung erst von dem Grafen Ludwig von Bentheim Steinfurt zu der Zeit geschah, als Hannover von den Franzosen besetzt war. Da sich aber diese Begebenheit erst während des Abdrucks des Werks ereignete, so sind die nähern Umstände hierüber nicht angegeben, doch wird man sich derselben aus den öffentlichen Blättern erinnern.

Aus: Allgemeine Literatur-Zeitung  
Jahrgang 1806, Band 4, Numero 259

Die Jenaische Allgemeine Literaturzeitung erschien von 1804 bis 1841. Sie veröffentlichte Rezensionen zu allen Wissensgebieten, ergänzt durch ein Intelligenzblatt und die Preisfragen der Weimaer Kunstfreunde.